



Anlage zum Erlass WS 12/5257.6/1 vom 08.01.2025

Übergangsregelungen zur Anwendung der Normenreihe DIN 1045:2023, Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton

I. Bestehende Bauverträge

Für Bauvorhaben im Geschäftsbereich der WSV, denen die ZTV-W LB 215:2012 in Verbindung mit der zugehörigen A1-Änderung:2019 zugrunde liegen, gilt im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der bisherigen DIN 1045-Reihe mit DIN 1045:2023:

- (1) Anstelle von Beton gemäß DIN EN 206-1:2001 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 (Kurzbezeichnung in ZTV-W LB 215:2012: DIN EN 206-1) darf Beton nach DIN 1045-2:2023-08 verwendet werden, wenn die für den entsprechenden Anwendungsfall formulierten Anforderungen (u. a. an Betonausgangsstoffe und Betonzusammensetzung in Abhängigkeit von den jeweiligen Expositionsclassen) eingehalten werden. Die ergänzenden Regelungen der ZTV-W LB 215:2012 in Verbindung mit der zugehörigen A1-Änderung:2019 sind zu beachten.
- (2) Anstelle einer Ausführung gemäß DIN EN 13670:2011 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012 (Kurzbezeichnung in ZTV-W LB 215: 2012: DIN EN 13670) dürfen die Verfahren nach DIN 1045-3:2023-08 angewendet werden. Die ergänzenden Regelungen der ZTV-W LB 215:2012 in Verbindung mit der zugehörigen A1-Änderung:2019 sind zu beachten.
- (3) Das gemäß ZTV-W LB 215:2012 in Verbindung mit der zugehörigen A1-Änderung:2019 geforderte Betonierkonzept und die geforderten Betonierpläne in Verbindung mit einem entsprechenden Startgespräch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (bauausführende Firma) zu Beginn der Baumaßnahme werden als angemessener Ersatz für das gemäß DIN 1045-1000:2023 geforderte Betonbaukonzept mit Betonbauqualitätsklassen und die daraus resultierende Kommunikation gesehen.
- (4) Die Anforderungen der DIN 1045:2023 für die Planungsklasse PK-E, die Betonklasse BK-E, die Ausführungsklasse AK-E und die Betonbauqualitätsklasse BBQ-E müssen mindestens eingehalten werden.

Bei Berücksichtigung von (1) bis (4) kann von einer technischen Gleichwertigkeit ausgegangen werden.

Für Bauvorhaben im Geschäftsbereich der WSV, denen die ZTV-W LB 219:2017 zugrunde liegen, gelten die vorgenannten Regelungen (1) bis (4) für Instandsetzungsmaßnahmen gemäß ZTV-W LB 219:2017, Abschnitt 3, sinngemäß.

II. Künftige Bauverträge, welche vor dem Zeitpunkt der Einführung von ZTV-W LB 215:2025 und ZTV-W LB 219:2025 beauftragt werden

Für bis zum Zeitpunkt der Einführung der ZTV-W LB 215:2025 und der ZTV-W LB 219:2025 noch abzuschließende Bauverträge ist grundsätzlich die aktuell gültige Regelwerkssituation gemäß Technischem Regelwerk - Wasserbau (TR-W) zugrunde zu



Seite 2 von 2

legen. Es gelten die Ausführungen zu Nr. I.

Hinweis: Als Weiterentwicklung des BAW-Merkblatts Rissbreitenbegrenzung für frühen Zwang in massiven Wasserbauwerken (MFZ) liegt das BAW-Merkblatt Rissbreitenbegrenzung für Zwang in massiven Wasserbauwerken (MRZ) im Gelbdruck vor. Dieses beinhaltet neben dem frühen Zwang auch Bemessungsansätze für den späten Zwang. Bei der Planung von massigen Stahlbetonbauteilen sollte das MRZ (aktueller Gelbdruck 2024) aus wirtschaftlichen Gründen verwendet werden.

III. Künftige Bauverträge, welche nach dem Zeitpunkt der Einführung von ZTV-W LB 215:2025 und ZTV-W 219:2025 beauftragt werden

Für Bauprojekte, bei denen die Bauverträge voraussichtlich erst nach der Einführung der ZTV-W LB 215:2025 und der ZTV-W LB 219:2025 geschlossen werden, soll die Planung und Ausschreibung bereits auf Basis der Gelbdrucke zu vorgenannten ZTVs und der dort in Bezug genommenen BAW-Merkblätter erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die aktuell gültigen Standardleistungskataloge (STLKs) nicht auf die vorgenannten Gelbdrucke abgestimmt sind und vier der insgesamt acht Gelbdrucke der in Bezug genommenen BAW-Merkblätter (BAW-MBM, BAW-MFB, BAW-MDCC, BAW-MAB) voraussichtlich erst zum 01.04.2025 veröffentlicht werden.

Hinweis: Für die einzelnen Bauteile muss bei Verwendung der bisherigen STLK-Texte an geeigneter Stelle der Leistungsbeschreibung zusätzlich angegeben werden, ob es sich um vorwiegend ruhend oder nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile gemäß DIN 19702 handelt. Weiterhin sind Leistungspositionen für das geforderte Betonbaukonzept mit Betonbauqualitätsklassen einschließlich Koordinator und das Durchführen der erforderlichen Bauverlaufgespräche mit den Mindestanforderungen gemäß der in Gelbdruck befindlichen ZTVs aufzunehmen. Bei der Erstellung von Ausschreibungen für Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen die Gelbdrucke von BAW-MBM, BAW-MFB, BAW-MDCC und BAW-MAB zur Anwendung kommen, ist bis zu deren Vorliegen die BAW einzubeziehen.

In Ausnahmefällen kann für Projekte, bei denen wesentliche Teile der Planung und der Erstellung der Ausschreibung bereits erbracht worden sind, auch nach Einführung der ZTV-W LB 215:2025 und der ZTV-W LB 219:2025 die bisherige, aktuell gültige Regelwerkskonstellation gemäß TR-W zugrunde gelegt werden. Diese Ausnahmefälle sind umfassend zu begründen und bedingen eine Zustimmung durch das BMDV.

In Zweifelsfällen und bei Fragen (auch im Hinblick auf die Vorab-Verfügbarkeit von STLK-Texten) ist die BAW einzubeziehen. Ansprechpartner für den Bereich der ZTV-W LB 215 ist dort Herr Dr. Spörel/Referat B3 (frank.spoerel@baw.de), für den Bereich der ZTV-W LB 219 Herr Dr. Reschke/Referat B3 (thorsten.reschke@baw.de) und für das BAW-Merkblatt Rissbreitenbegrenzung für Zwang in massiven Wasserbauwerken (MRZ) Herr Lühr/Referat B1 (stefan.luehr@baw.de).